

Berichte aus den Ausschüssen

Unter dem Tagesordnungspunkt „Berichte aus den Ausschüssen“ berichteten zunächst die Menschenrechtsbeauftragte, Dr. Emma Auch und Dr. Susanne Bornschein über die Arbeit des Ausschusses Menschenrechtsfragen in den vergangenen Monaten. In der anschließenden Diskussion fasste die Delegiertenversammlung zwei Beschlüsse zum Thema Menschenrechte. Im ersten heißt es: „Die Beteiligung von Ärzten und Ärztinnen zur Festlegung des Alters von Ausländern ist mit dem Berufsrecht nicht vereinbar, da es sich dabei

weder um eine Maßnahme zur Verhinderung noch um eine die Therapie einer Erkrankung handelt. In der Regel kommen bei der Altersfeststellung Röntgenstrahlen zum Einsatz, die potenziell gefährlich sind und nur nach strenger Indikationsstellung (Röntgenverordnung) angewandt werden dürfen. Außerdem ist die Altersfeststellung durch Röntgen der Handwurzelknochen von jugendlichen wissenschaftlich höchst umstritten und sollte daher auf keinen Fall angewandt werden.“ In einem zweiten Beschluss forderte die Delegiertenversammlung, dass an die Bayernkaserne und an die Kinder- und Jugendpsychiatrischen

Abteilungen, die sich in der Stadt München befinden, die Anfrage gestellt werden solle, wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vom 1. 5. 2011 bis 1. 5. 2012 entweder stationär oder ambulant als psychiatrische Notfälle versorgt wurden.

Im Anschluss an die Ausführungen der Vertreter des Menschenrechtsausschusses stellte der Vorsitzende des Ausschusses „Vernetzte Versorgung“, Dr. Peter Scholze, den „Münchener Leitfaden zur vernetzten Versorgung psychisch Kranker“ vor.

Caroline Mayer

Bundesgerichtshof stellt klar: Kassenärzte sind keine Amtsträger oder Beauftragte gesetzlicher Krankenkassen

Der Große Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofes hat am 29. März 2012 entschieden, dass sich Vertragsärzte, die von einem Pharmaunternehmen Vorteile als Gegenleistung für die Verordnung von Arzneimitteln dieses Unternehmens entgegennehmen, nicht wegen Bestechlichkeit nach § 332 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar machen. Auch eine Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr nach § 299 Abs. 1 StGB scheidet aus. Der niedergelassene, für die vertragsärztliche Versorgung zugelassene Arzt handelt bei der Wahrnehmung der ihm gem. § 73 Abs. 2 SGB V übertragenen Aufgaben, insbesondere bei der Verordnung von Arzneimitteln, weder als Amtsträger im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB, noch als Beauftragter der gesetzlichen Krankenkassen im Sinne des § 299 StGB. Die Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen führte in seiner Begründung unter anderem aus: „... Kassenärzte sind nicht dazu bestellt, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen. Der freiberuflich tätige Kassenarzt ist weder Angestellter noch Funktionsträger einer öffentlichen Behörde. Er wird auf Grund der individuellen, freien Auswahl des gesetzlich Versicherten tätig. Sein Verhältnis zu dem Versicherten, der ihn regelmäßig individuell auswählt, wird – ungeachtet der mit der Zulassung verbundenen Verpflichtung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung – wesentlich

von persönlichem Vertrauen und einer Gestaltungsfreiheit gekennzeichnet, die der Bestimmung durch die gesetzlichen Krankenkassen weitgehend entzogen ist. Dem Kassenarzt fehlt es bei der Verordnung eines Arzneimittels auch an der Beauftragteneigenschaft im Sinne von § 299 Abs. 1 StGB. Gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB V wirken die Leistungserbringer, also auch die Kassenärzte, mit den gesetzlichen Krankenkassen zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung zusammen, begegnen sich nach der darin zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Wertung also auf einer Ebene der Gleichordnung. Von wenigen Ausnahmen abgesehen sind unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen den Kassenärzten und den Krankenkassen gesetzlich ausgeschlossen. Dem Begriff des Beauftragten ist aber schon vom Wortsinn her die Übernahme einer Aufgabe im Interesse des Auftraggebers immanent, der sich den Beauftragten frei auswählt und ihn bei der Ausübung seiner Tätigkeit anleitet. Es kommt hinzu, dass die Krankenkasse den vom Versicherten frei gewählten Arzt akzeptieren muss. Dieser wird vom Versicherten als „sein“ Arzt wahrgenommen, den er beauftragt hat und dem er sein Vertrauen schenkt. ...“

Am Ende seiner Entscheidungsbegründung führt der Große Senat aber deutlich aus: „Der Große Senat für Strafsachen hatte nur zu entscheiden, ob korruptives

Verhalten von Kassenärzten und Mitarbeitern von Pharmaunternehmen nach dem geltenden Strafrecht strafbar ist. Das war zu verneinen. Darüber zu befinden, ob die Korruption im Gesundheitswesen strafwürdig ist und durch Schaffung entsprechender Straftatbestände eine effektive strafrechtliche Ahndung ermöglicht werden soll, ist Aufgabe des Gesetzgebers.“

Den vollständigen Beschluss (Az.: GSSt 2/11) finden Sie in der Entscheidungsdatenbank des Bundesgerichtshofes unter www.bundesgerichtshof.de.

Anmerkung der Autoren: Nach dieser Entscheidung wird lediglich eine Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit nach § 332 StGB und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr nach § 299 Abs. 1 StGB verneint. Hinzuweisen ist jedoch auf die ärztlichen Berufspflichten, die in den §§ 30 bis 32 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns geregelt sind: Nach § 30 BO ist der Arzt verpflichtet, „in allen vertraglichen und sonstigen beruflichen Beziehungen zu Dritten seine ärztliche Unabhängigkeit für die Behandlung der Patienten zu wahren.“ Nach § 31 BO ist es dem Arzt nicht gestattet „... für die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial oder für die Verordnung oder den Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten ein Entgelt oder andere Vorteile zu fordern, sich oder Dritten versprechen oder

gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren. Er darf seinen Patienten nicht ohne hinreichenden Grund bestimmte Ärzte, Apotheken, Heil- und Hilfsmittelerbringer oder sonstige Anbieter gesundheitlicher Leistungen empfehlen oder seine Patienten an diese verweisen.“ §32 BO regelt bei der Zusammenarbeit mit Dritten die Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen, zum Beispiel auch

die Gewährung von geldwerten Vorteilen für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fortbildung sowie das Sponsoring für ärztliche Fortbildungsveranstaltungen. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung aber sinngemäß und von der Sache her jeglichen Bezug zu den Vorgaben der ärztlichen Berufsordnung vermieden. Und das ist außerordentlich zu begrüßen, gibt es doch der Ärzteschaft die

Möglichkeiten an den bisherigen Regelungen festzuhalten oder diese gegebenenfalls zu erweitern und zu präzisieren. An dieser Stelle bekommt der Berufsordnung der Ärzte und den Organen der ärztlichen Selbstverwaltung eine ganz entscheidende Aufgabe zu.

*Ass. Jur. Ina Koker
Dr. Christoph Emminger*

Münchener Ärztinnen und Ärzte fordern fachärztliche Expertise vor Zwangseinweisung

Die Vertretung der Münchener Ärztinnen und Ärzte stellt fest, dass im Rahmen des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes für das Stadtgebiet München rund um die Uhr ein Facharzt für Psychiatrie zur Verfügung steht. Er kann über die Vermittlungs- und Bereitschaftsdienstzentrale der KV Bayerns unter der Nummer 01805 191212 zugezogen werden.

„Psychische Krisen und insbesondere psychiatrische Notfälle erfordern gerade vor einer Zwangseinweisung eine fachärztliche Expertise“, so die Vorsitzenden der AG Münchner Nervenärzte und Psychiater e.V., Dr. Christian Vogel und Dr. Hans Martens.

Polizisten, die meist wenig Erfahrung im Umgang mit psychisch Kranken haben und unter Zeitdruck stehen, sind eindeutig überfordert, wenn sie – laut Bayerischem Unterbringungsgesetz – die Verantwortung dafür übernehmen sollen, einen Menschen gegen seinen Willen in ein psychiatrisches Krankenhaus zu bringen. Wenn ein Bürger akut psychisch krank ist und sich selbst oder „in erheblichem Maß die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ gefährdet, kann die zwangsweise Unterbringung sinnvoll und notwendig sein. An Werktagen zu den üblichen Bürozeiten entscheiden hierüber Fachleute aus dem Kreisverwaltungsreferat.

Zu allen anderen Zeiten entscheidet die Polizei. „Im Sinne einer guten Patientenversorgung müssen hierfür immer Fachärzte für Psychiatrie hinzugezogen werden“, so Dr. Irmgard Pfaffinger, zweite Vorsitzende des ÄKBV München. „Der Krisendienst Psychiatrie München (KPM) steht in der Zeit von 9 bis 21 Uhr täglich ergänzend zur Verfügung.“

Dr. Michael Welschhold, der Leiter des KPM, fordert darüber hinaus, dass der Krisendienst ganztägig und nicht nur im Stadtgebiet zur Verfügung stehen müsse.

ÄKBV München



Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbandes München vom 19. bis 30. November 2012

Der Vorstand des ÄKBV München hat in seiner Sitzung am 7. Februar 2012 die nachstehend genannten Kolleginnen und Kollegen als Mitglieder des Wahlausschusses gewählt:

Dr. med. Marion Paskuda (Wahlleiterin/Vorsitzende)
Dr. med. Christoph Männel (stellv. Vorsitzender)
Dr. med. Renate Hanig-Liebl
Dr. med. Anton Hartinger
Prof. Dr. med. Christoph Nerl

Der Wahlausschuss hat in seiner konstituierenden Sitzung am 3. Juli 2012 unter anderem Formblätter festgelegt, die Sie für die Einreichung von Wahlvorschlägen verwenden können.

Die Formblätter können Sie von unserer Internetseite unter www.aekbv.de/formulare herunterladen oder in der Geschäftsstelle anfordern. Auf unserer Internetseite finden Sie in der Rubrik „ÄKBV-Wahl 2012“ weitere wichtige Informationen zur ÄKBV-Wahl.